

Satzung

Summertime Festival Wolfenbüttel e.V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Summertime Festival Wolfenbüttel“. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach dem Eintrag führt er zu seinem Namen den Zusatz „e.V.“.
2. Der Sitz des Vereins ist Wolfenbüttel.
3. Ort der Geschäftsleitung ist:
Summertime Festival Wolfenbüttel e.V.
c/o Stadtjugendpflege Wolfenbüttel
Rosenwall 1
38300 Wolfenbüttel
4. Das Geschäftsjahr des Vereins beginnt mit dem 01.01. und endet mit dem 31.12. eines Jahres.

§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Kunst und Kultur sowie der Jugendhilfe. Im Besonderen der Förderung des Partizipationsprojekts Summertime Festival, welches unter der Trägerschaft der Stadt Wolfenbüttel in Vertretung durch die Stadtjugendpflege Wolfenbüttel veranstaltet wird.

Das Partizipationsprojekt Summertime Festival ermöglicht jungen Menschen ehrenamtlich und selbstbestimmt ein non-profit Musikfestival der jungen Musik-, Kunst- und Kulturszene zu organisieren und durchzuführen.
2. Der Verein verfolgt im Rahmen dieser Satzung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Auslagen können gegen Vorlagen von Quittungen teilweise oder in voller Höhe erstattet werden.
5. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.
6. Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.

7. Der Verein enthält sich jeder gewerkschaftlichen Tätigkeit. Er ist parteilos, religiös neutral und weltanschaulich neutral. Er spricht sich für eine tolerante und nachhaltige Gesellschaft aus.
8. Der Verein tritt diskriminierenden, extremistischen, rassistischen und fremdenfeindlichen Bestrebungen entschieden entgegen. Der Verein bietet nur solchen Personen eine Mitgliedschaft an, die sich zu diesen Grundsätzen uneingeschränkt bekennen.

§ 3 Ziele des Vereins

1. Die Förderung der Kunst und Kultur sowie der Jugendhilfe, insbesondere durch die Förderung des Partizipationsprojektes Summertime Festival und die Förderung der Durchführung des Summertime Festivals selbst.
2. Förderung der Partizipation junger Menschen am kulturellen Leben, insbesondere im Projekt Summertime Festival.
3. Die Einbeziehung lokaler Vereine, Verbände und Zusammenschlüsse, die mit den Zielen und Ansichten des Summertime Festival Wolfenbüttel e.V. übereinstimmen und keine hauptsächlich wirtschaftlichen Ziele verfolgen.
4. Förderung der Jugendkultur, der regionalen Musikszene und des kulturellen Angebots der Stadt Wolfenbüttel.
5. Austausch zwischen den Mitwirkenden des Summertime Festivals.
6. Unterstützung der Netzwerkarbeit für das Summertime Festival.
7. Finden von Unterstützern und Sponsoren für das Summertime Festival.
8. Sind nicht die inhaltliche und thematische Gestaltung des Summertime Festivals.
9. Sind nicht die Rolle des Veranstalters des Summertime Festivals zu übernehmen. Der Summertime Festival Wolfenbüttel e.V. tritt nicht als solcher auf.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Die Vereinsmitgliedschaft gliedert sich in ordentliche und fördernde Mitgliedschaften sowie Ehrenmitgliedschaften.
2. Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die folgende Anforderungen erfüllt:
 - a. Unterstützung des Summertime Festivals.
 - b. Anerkennung der Bundesrepublik Deutschland und des Grundgesetzes mit den darin verankerten Grundrechten.
 - c. Anerkennung der Satzung des Summertime Festival Wolfenbüttel e.V. und Mitwirkung bei der Erfüllung der Aufgaben.
3. Förderndes Mitglied kann jede natürliche und juristische Person des öffentlichen oder privaten Rechts werden, die folgende Anforderungen erfüllt:
 - a. Unterstützung des Summertime Festivals.

- b. Anerkennung der Bundesrepublik Deutschland und des Grundgesetzes mit den darin verankerten Grundrechten.
- c. Anerkennung der Satzung des Summertime Festival Wolfenbüttel e.V. und Mitwirkung bei der Erfüllung der Aufgaben.

Fördernde Mitglieder haben die einem ordentlichen Mitglied zustehenden Rechte und Pflichten, mit Ausnahme des Stimm- und Wahlrechtes bei der Mitgliederversammlung.

- 4. Zu Ehrenmitgliedern können auf Vorschlag des Vorstands natürliche Personen ernannt werden, die sich um die Entwicklung und die Förderung des Summertime Festivals verdient gemacht haben. Über die Ernennung entscheidet die Mitgliederversammlung.
- 5. Mit dem Vereinsbeitritt wird die grundsätzliche Zustimmung zur gebotenen Erfassung, Speicherung und zweckbestimmten zulässigen Nutzung der persönlichen Mitgliederdaten erteilt, die der Verein unter Berücksichtigung des Datenschutzgesetzes und des Vereinszwecks zu verwalten hat. Der Verein geht sorgfältig mit den Daten seiner Mitglieder um. Die Weitergabe an Dritte erfolgt nicht ohne vorherige Zustimmung.
- 6. Die Aufnahme als Mitglied des Vereins erfolgt auf Antrag.
- 7. Der Aufnahmeantrag ist in jedem Fall schriftlich zu stellen. Über die Aufnahme eines Mitglieds entscheidet der Vorstand. Die Ablehnung eines Aufnahme gesuchs muss nicht schriftlich begründet werden.
- 8. Mit dem Vereinsbeitritt und der Aufnahme in den Verein erkennt jedes Mitglied die Bestimmungen und Vorgaben dieser Satzung, die ergänzenden Richtlinien und Ordnungen sowie Beschlüsse der Mitgliederversammlung an.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1. Die Mitgliedschaft endet durch
 - a. freiwilligen Austritt,
 - b. Auflösung (juristische Person) des Mitglieds,
 - c. Ausschluss aus dem Verein oder
 - d. mit dem Tod (natürliche Person).
- 2. Der Austritt muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Er ist nur unter Einhaltung einer Frist von zwei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres möglich.
- 3. Ein Mitglied kann mit sofortiger Wirkung aus dem Verein ausgeschlossen werden, z.B. bei schwerwiegender Schädigung des Ansehens bzw. der Belange des Vereins oder bei Verweigerung des Mitgliedsbeitrages, trotz einmaliger schriftlicher Mahnung. Der Vorstand kann durch einstimmigen Beschluss den Ausschluss bewirken. Das Mitglied ist davon schriftlich in Kenntnis zu setzen und kann gegen diesen Beschluss innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Zugang der schriftlichen Mitteilung Einspruch erheben. Bis zur nächsten Mitgliederversammlung ruht die Mitgliedschaft. Der Einspruch ist der nächsten Mitgliederversammlung vorzulegen, die über den Ausschluss endgültig entscheidet.

4. Mitglieder, die sich innerhalb oder außerhalb des Vereins unehrenhaft verhalten, insbesondere durch die Kundgabe extremistischer, homophober, sexistischer oder fremdenfeindlicher Gesinnung, einschließlich des Tragens beziehungsweise Zeigens extremistischer Kennzeichen und Symbole, werden aus dem Verein ausgeschlossen.
5. Der Antrag auf Ausschluss eines Mitglieds kann von jedem Mitglied oder vom Vorstand gestellt werden.
6. Der Vorstand kann den Beschluss bis zur nächsten Mitgliederversammlung vertagen und dort zur Abstimmung stellen.
7. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet der Ansprüche des Vereins auf rückständige Beiträge oder sonstige Forderungen. Eine Rückgewähr von Beiträgen und/oder Spenden und/oder sonstigen Unterstützungsleistungen findet nicht statt.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrags und dessen Fälligkeit sowie die Form der Zahlung werden von der Mitgliederversammlung bestimmt und in einer Beitragsordnung (Anlage 1) festgelegt.
2. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 7 Aufbringung der Mittel

1. Die Mittel für die Aufgaben des Vereins werden aufgebracht durch Mitgliedsbeiträge, aus Zuwendungen von Privatpersonen, durch Firmenspenden oder aus öffentlichen Mitteln.
2. Die Kasse und das Vermögen werden vom Vorstand verwaltet.
3. Das Kassen- und Rechnungswesen regelt §12 dieser Satzung.

§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt, die Vereinsarbeit zu fördern und an den Aktivitäten des Vereins teilzunehmen.
2. Sie sind verpflichtet die Vereinszwecke zu unterstützen. Die Mitglieder haben die von der Jahreshauptversammlung bzw. den Vorstand erlassenen Regelungen zu beachten.
3. Alle Mitglieder haben das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge und Anträge auf Satzungsänderungen zu stellen. An Abstimmungen der Mitgliederversammlung können nur ordentliche und Ehrenmitglieder teilnehmen.
4. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden, es ist nicht übertragbar (§ 38 BGB).
5. Mitglieder dürfen als Zuhörer an den Vorstandssitzungen teilnehmen.
6. Das Mitglied ist dazu verpflichtet, Adressänderungen sowie Kontaktdaten inklusive einer E-Mail-Adresse, wenn vorhanden, dem Vorstand mitzuteilen.

§ 9 Organe des Vereins

1. Die Organe des Summertime Festival Wolfenbüttel e.V. sind:
 - a. die Mitgliederversammlung
 - b. der Vorstand; bestehend aus geschäftsführendem und erweitertem
2. Die Mitgliederversammlung kann die Bildung weiterer Vereinsorgane oder Gremien beschließen.

§ 10 Der Vorstand

1. Mitglied des geschäftsführenden Vorstands kann nur werden, wer ordentliches Mitglied des Vereins ist.
 - a. Der geschäftsführende Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus:
 - 1.a.i. Dem/der 1. Vorsitzenden
 - 1.a.ii. Dem/der 2. Vorsitzenden
 - 1.a.iii. Dem Schatzmeister bzw. der Schatzmeisterin
 - b. Jedes Mitglied des geschäftsführenden Vorstands ist berechtigt den Verein allein zu vertreten.
 - c. Bei Abschluss einer mehr als einjährigen finanziellen Verbindlichkeit ist die Zustimmung von mindestens zwei Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstands notwendig. Verträge sind von beiden Vorsitzenden zu unterzeichnen.
 - d. Bei Abschluss von Rechtsgeschäften mit einem Gesamtwert über 3.000 € ist die Zustimmung von mindestens zwei Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstands notwendig. Verträge sind von beiden Vorsitzenden zu unterzeichnen.
 - e. Wählbar in den geschäftsführenden Vorstand sind Personen mit der Erlangung der uneingeschränkten Geschäftsfähigkeit.
2. Mitglied des erweiterten Vorstands kann nur werden, wer ordentliches Mitglied des Vereins ist.
 - a. Der erweiterte Vorstand besteht aus:
 - 2.a.i. Mindestens zwei und bis zu fünf Beisitzenden
 - 2.a.ii. Der projektverantwortlichen Person der Stadtjugendpflege Wolfenbüttel
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.
4. Die Wiederwahl und die Abberufung des Vorstands und des erweiterten Vorstands sind zulässig.
5. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds wählt der Vorstand selbstständig ein neues Vorstandsmitglied bis zum Zeitpunkt der nächsten Mitgliederversammlung.

- a. Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands aus, so ist mit einer Frist von acht Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Ergänzung bzw. Neuwahl gilt nur für die laufende Amtsperiode.
 - b. Scheidet ein Mitglied des erweiterten Vorstands aus, so ergänzt sich der Vorstand selbst bis zum Ablauf der laufenden Amtsperiode.
- 6. Der geschäftsführende Vorstand bleibt auch nach Ende seiner Amtszeit bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.
- 7. Das Ausüben von Vorstandsämtern in Personalunion ist nicht zulässig.
- 8. Die Satzungsämter des Summertime Festival Wolfenbüttel e.V. werden ehrenamtlich ausgeübt.
- 9. Bei Bedarf können diese Ämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG (Ehrenamtspauschale) ausgeübt werden.
- 10. Die Entscheidung über eine Vergütung (Aufwandsentschädigung) der Vereinstätigkeit nach Abs. 9 trifft die Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit. Vertragsinhalte und Vertragsbeendigungen regelt der Vorstand.
- 11. Ehrenamtlich tätige Vorstandsmitglieder haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 11 Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, sofern diese in der Satzung nicht anderen Vereinsorganen aufgetragen sind. Zu den Aufgaben des Vorstands gehören insbesondere:

- 1. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung.
- 2. Leitung der Mitgliederversammlung durch den Vorsitzenden oder den stellvertretenden Vorsitzenden.
- 3. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- 4. Erstellung des Jahresberichts und Buchführung.
- 5. Verwaltung des Vereinsvermögens und Abgabe des Rechenschaftsberichts.
- 6. Verfolgung der satzungsgemäßen Ziele und Repräsentation des Vereins.
- 7. Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern.

§ 12 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes

- 1. Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen.
- 2. Die Vorstandssitzungen werden von einem Vorsitzenden bzw. einer Vorsitzenden geleitet.
- 3. Die Vorstandssitzung soll mit einer Frist von einer Woche vor der Sitzung einberufen werden, eine vorherige Mitteilung der Tagesordnung ist nicht notwendig.

4. Der Vorstand ist beschlussfähig, sobald zwei Mitglieder anwesend sind, darunter muss ein Vorsitzender bzw. eine Vorsitzende sein.
5. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der Stimmen. Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme des 1. bzw. der 1. Vorsitzenden, bei seiner bzw. ihrer Abwesenheit der 2. bzw. des 2. Vorsitzenden.
6. Alle Beschlüsse des Vorstands müssen protokolliert werden. Der Protokollführer bzw. die Protokollführerin und ein Vorsitzender bzw. eine Vorsitzende unterzeichnen das Protokoll. Das Protokoll soll Ort und Zeit, die Namen der Teilnehmenden, die gefassten Beschlüsse und die Abstimmungsergebnisse enthalten.
7. Beschlüsse per Konferenzschaltung sind zulässig, ein persönliches Zusammentreffen in einem Versammlungsraum ist nicht notwendig. Dies ist im Protokoll zu vermerken.

§ 13 Die Mitgliederversammlung

1. An der Mitgliederversammlung nehmen alle Mitglieder des Vereins nach § 4 dieser Satzung teil.
2. Die Stimmrechte sind in § 4 geregelt, eine Stimmrechtsübertragung unter den Mitgliedern ist nicht zulässig. Jedes Mitglied muss zur Wahrnehmung seines bzw. ihres Stimmrechts persönlich anwesend sein.
3. Alle Mitglieder haben Rederecht.
4. Die Vorsitzenden leiten die Mitgliederversammlung.
5. Der Mitgliederversammlung obliegen alle Aufgaben, sofern sie gemäß dieser Satzung nicht dem Vorstand oder einem anderen Vereinsorgan obliegen. Die Mitgliederversammlung ist vorwiegend zuständig für:
 - a. Die Entgegennahme des Jahresberichts und des Rechnungsprüfungsberichts sowie die Entlastung des Vorstands.
 - b. Das Festsetzen von Beiträgen, Umlagen, Zahlungsterminen und Mahngebühren.
 - c. Die Wahl einer die Vorstandswahl leitenden Person.
 - d. Die Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes und der die Kasse prüfenden Personen.
 - e. Die Änderungen der Satzung.
 - f. Die Auflösung des Vereins.
 - g. Die Beschlussfassung über vorgelegte Anträge.
 - h. Die Ernennung von Ehrenvorsitzenden und Ehrenmitgliedern.
6. Mindestens einmal im Jahr, in der Regel spätestens drei Monate nach dem Sommertime Festival, ist vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einladung erfolgt in schriftlicher oder elektronischer Form (per Mail) unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen und der Angabe der Tagesordnung.

7. Die Tagesordnung wird vom Vorstand festgesetzt. Bis eine Woche vor der Mitgliederversammlung kann jedes Mitglied des Vereins Anträge zur Tagesordnung einreichen. Der Vorstand entscheidet über den Antrag. Über Anträge, die nicht in die Tagesordnung aufgenommen wurden oder erst während der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Dies gilt nicht für Anträge, welche die Änderung der Satzung, die Auflösung des Vereins oder die Änderung der Mitgliedsbeiträge betreffen.
8. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es im Interesse des Vereins ist oder ein Viertel der Mitglieder unter Angabe von Zweck und Gründen diese beantragen oder die die Kasse prüfende Person diese einfordern. Sofern es möglich ist, soll eine Ladungsfrist von zwei Wochen vor dem Sitzungszeitpunkt eingehalten werden.
9. Beschlüsse und Wahlen werden mit einer einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Stimmenenthaltungen bleiben unberücksichtigt. Abstimmungen der Mitgliederversammlung finden offen und durch Handheben statt. Bei Wahlen der Vereinsorgane muss, wenn der Antrag durch ein Mitglied vorliegt, schriftlich und geheim abgestimmt werden. Die Beisitzenden können in einem Wahlgang gewählt werden, ihre Wahl richtet sich nach der absoluten Anzahl der Stimmen.

Beschlüsse und Wahlen sind unter Verwendung sicherer elektronischer Wahlformen auch virtuell möglich.
10. Qualifizierte Mehrheiten sind erforderlich bei:
 - a. Satzungsänderungen. Nach §33 BGB drei Viertel der Stimmen der erschienenen Mitglieder;
 - b. Änderungen des Zwecks. Nach §33 BGB die Stimmen aller Mitglieder, die Zustimmung der nichtanwesenden muss schriftlich erfolgen;
 - c. Auflösung des Vereins. Drei Viertel der Stimmen der erschienenen Mitglieder nach §41 BGB. Die Auflösung des Vereins ist nur möglich, wenn ein Drittel aller Mitglieder bei der Mitgliederversammlung anwesend sind;
 - d. Der vorzeitigen Abberufung von Vorstandsmitgliedern. Zwei Drittel der Stimmen der anwesenden Mitglieder.
11. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, unabhängig davon, wie viele Mitglieder anwesend sind.
12. Die Mitgliederversammlung soll schriftlich protokolliert werden und vom Vorstand und dem bzw. der Protokollführenden unterzeichnet werden. Das Protokoll soll Ort und Zeit, gefasste Beschlüsse und die Abstimmungsergebnisse enthalten. Das Protokoll soll in einem angemessenen Zeitraum nach dem Zeitpunkt der Mitgliederversammlung schriftlich und/oder per Mail an alle Mitglieder geschickt werden.
13. Die Mitgliederversammlung erfolgt entweder real oder virtuell (Onlineverfahren) in einem nur für Mitglieder mit ihren Legitimationsdaten und einem gesonderten Zugangswort zugänglichen virtuellen-Raum.

§ 14 Kassenprüfung und Rechnungswesen

1. Vor der ersten Mitgliederversammlung nach dem Summertime Festival hat der Vorstand einen Haushaltsvoranschlag aufzustellen, in dem sämtliche Ausgaben durch zu erwartende Einnahmen gedeckt sein müssen. Rücklagen dürfen herangezogen werden. Dieser Voranschlag gilt vorläufig bis zur Bestätigung oder Abänderung durch die Mitgliederversammlung. Außerplanmäßige Ausgaben bedürfen, soweit sie nicht durch Einsparungen an anderer Stelle oder durch Mehreinnahmen gedeckt werden können, der Genehmigung der Mitgliederversammlung. Im Geschäftsjahr erzielte Überschüsse müssen ausschließlich gemeinnützigen Zwecken zugeführt werden.
2. Von der Mitgliederversammlung werden jährlich ein Kassenprüfer bzw. eine Kassenprüferin sowie eine Vertreterin bzw. ein Vertreter gewählt, eine Wiederwahl ist möglich. Die Wahl erfolgt entsprechend § 13.9 dieser Satzung. Die die Kasse prüfenden Personen haben mindestens einmal im Kalenderjahr die Kasse des Vereins zu prüfen. Über die Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen und von den Kassenprüfern zu unterzeichnen. Der Prüfbericht ist der Mitgliederversammlung vorzutragen und als Anlage dem Protokoll der Mitgliederversammlung bei zuheften.
3. Die Kassenführung erfolgt nach den Bestimmungen der Finanzverwaltung. Sie kann auf manuelle Art, von elektronischen Systemen oder von einem Steuerbüro geführt werden. Die Ein-/Ausgabebelege sind im Kalenderjahr zeitnah und mit laufenden Nummern zu buchen und abzulegen. Die Aufbewahrungsfrist richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.
4. Die Rechnungslegung für die Mitglieder kann durch persönlichen Einwurf, auf dem Postweg oder auf dem elektronischen Wege übermittelt werden.

§ 15 Auflösung des Vereins

1. Im Falle einer Auflösung des Vereins sind die Vorsitzenden vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.
2. Bei Auflösung oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Wolfenbüttel als Körperschaft des öffentlichen Rechts ausschließlich und unmittelbar zur Verwendung zur Förderung von Kunst und Kultur oder der Jugendhilfe im steuerbegünstigten Sinne. Sollte das Summertime Festival in diesem Sinne noch bestehen, vorrangig für dieses Partizipationsprojekt.
3. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§ 16 Gültigkeit dieser Satzung und Schlussbestimmungen

1. Diese Satzung wurde in der Gründungsversammlung am 29.11.2018 errichtet und beschlossen.
2. Die Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

3. Der Summertime Festival Wolfenbüttel e.V. kann sich ergänzend eine Geschäftsordnung geben. Bestimmungen und Regelungen der Geschäftsordnung dürfen die Regelungen der Satzung nicht außer Kraft setzen. Für den Beschluss der Geschäftsordnung ist eine Zweidrittelmehrheit erforderlich.

Allgemeines

Der Vorstand ist ermächtigt, die vom Amtsgericht bzw. dem Finanzamt geforderten Einschränkungen bzw. Ergänzungen dieser Satzung, soweit sie unwesentlich, insbesondere redaktioneller Art, sind, selbstständig vorzunehmen.